

Perlenschatz e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Perlenschatz“ und hat seinen Sitz in Solms.
2. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr gilt als Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Vereinszweck und Ziele

Zweck des Vereins Perlenschatz ist es, hilfsbedürftige Mädchen und Frauen sowie ihre Kinder zu schützen, die zum Beispiel verfolgt oder missbraucht, von psychischer, körperlicher und/oder sexueller Gewalt, Zwangsverheiratung oder Ehrenmord bedroht bzw. betroffen sind. Perlenschatz berät sie, fördert ihre Menschenrechte und ihre Bildung und begleitet sie in ein geheiltes, selbstbestimmtes Leben in Würde, Freiheit und Stärke und schafft Möglichkeiten zur Integration in Deutschland.

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- a) die Errichtung und Unterhaltung von Zufluchtsstätten in Form von Lebens- und Wohngemeinschaften.
- b) der Errichtung und Unterhaltung von Beratungs- und Interventionsstellen.
- c) die Betreuung, Beratung und konkrete Unterstützung durch z. B. Lebenshilfe, Traumatherapie-, Seelsorge-, Integrationsseminare, Sport-, Kultur- und Kreativangebote, Kinder- und Jugendtreff mit Hausaufgabenbetreuung, intensive Begleitung der Frauen und ihrer Kinder bis zur Integration, u. a. durch Patenschaften und Wertschätzung durch Arbeitsintegration.
- d) die Gewaltprävention und Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das Thema Gewalt.
- e) das Herausholen der Frauen und Kinder aus Not- und Konfliktlagen.
- f) die Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen nationalen oder internationalen Organisationen, Projekten oder Einzelpersonen.

Perlenschatz gründet sich auf soziale und christliche Werte und orientiert sich an dem wertschätzenden christlichen Menschenbild – mit Bezug auf Artikel 1 des Grundgesetzes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere Zwecke im Sinne des § 52, Absatz 2, Nr. 11 und 18 bis 21 o. Ä. und die Förderung der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vereins und des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder Zahlung einer Aufwandsentschädigung (i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden. Zur Erledigung der Vorstands- und Geschäftsführungsaufgaben ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Vorstände gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung anzustellen. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Über die Höhe der Vergütung, die Vertragsinhalte

und die Vertragsbeendigung entscheidet der Vorstand. Weitere Einzelheiten regeln die Vereinbarungen (z. B. Dienst- oder Arbeitsvertrag) mit den hauptamtlichen Vorständen.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können volljährige natürliche oder juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die die Ziele des Vereins unterstützen, sich für deren Verwirklichung aktiv einsetzen und das christliche Menschenbild bejahen. Bei beschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern ist eine Vollmacht der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
2. Über die Mitglieder des Vereins wird ein Verzeichnis geführt, das der Arbeit des Vereins dienen darf. Die Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre jeweilige aktuelle Post- und E-Mail-Adresse mitzuteilen und erklären sich mit der Bekanntgabe einer E-Mail-Adresse zur Entlastung der Vereinsverwaltung damit einverstanden, dass alle den Verein betreffenden Vorgänge, auch solche, die der Schriftform bedürfen, wie z. B. Einladungen zur Mitgliederversammlung, ihnen auch auf diesem Wege wirksam zugesandt werden können. Mit dem Versand an die letzte dem Verein als bekannte E-Mail-Adresse gilt die Post als zugegangen.

§ 5 Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist unbefristet. Sie endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Monatsende.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und ist jederzeit möglich.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es länger als drei Monate für den Vorstand unter den vom Mitglied dem Verein zuletzt bekannt gegebenen Kontaktdaten nicht (mehr) erreichbar ist und an mehr als drei Mitgliederversammlungen unentschuldig gefehlt hat.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grunde vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich unter Angabe der wesentlichen Gründe bekannt gemacht. Gegen den Ausschließungsbescheid kann innerhalb von einem Monat ab Zugang dieses Schreibens zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Berufung eingelegt werden, die dann abschließend über den Beschluss gegen das nicht in der Versammlung anwesende Mitglied entscheidet. Die Berufung ist zu begründen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Bestimmung durch den Vorstand ruhen bis zur endgültigen Entscheidung die Mitgliedsrechte vollständig. Soweit der Rechtsbehelf nicht oder nicht rechtzeitig genutzt oder ohne Begründung erfolgt oder aber der Beschluss bestätigt wird, unterwirft sich das Mitglied diesem Beschluss. Hierauf soll in dem Ausschließungsbeschluss hingewiesen werden. Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen
 - bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, den in der Satzung verankerten Ordnungen, Beschlüssen oder Interessen des Vereins,
 - Störung des Vereinsfriedens oder bei vereinschädigendem Verhalten,
 - wegen ehrenrühriger oder unhaltbarer Verdächtigungen, Beleidigungen oder übler Nachrede von Vereinsmitgliedern oder Mitarbeitern des Vereins,
 - schuldhafter falscher Angaben gegenüber dem Verein,
 - bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder in Fällen einer rechtskräftigen Verurteilung von Straftaten zum Nachteil des Vereins oder solchen, die erst nach Aufnahme in den Verein begangen wurden,

- sowie in dem Fall, dass es dem Verein und seinen Mitgliedern nicht zumutbar ist, die Vereinsgemeinschaft fortzusetzen, auch wenn kein Fall von Verschulden vorliegt.
5. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen anstelle eines Ausschlusses auch das vollständige oder teilweise Ruhen aller Mitgliedsrechte anordnen; ein Ruhen der Pflichten ist damit nicht zwangsläufig verbunden.
 6. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Anteile des Vereinsvermögens und haben keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Spenden. Das sich in den Händen des ausgeschiedenen Mitgliedes befindliche Eigentum des Vereins wie Schriftgut, Verwaltungsunterlagen und Ausrüstung muss dem Verein unverzüglich zurückgegeben werden.

§ 6 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Tätigkeit hauptsächlich aus freiwilligen Spenden, Sachzuwendungen, Erbschaften, Vermächtnissen und Zuschüssen. Eine Beitragspflicht für Mitglieder besteht nicht.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens drei und höchstens fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Personen. Der hauptberufliche Geschäftsführer des Vereins ist per Amt Vorstandsmitglied des Vereins.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein vertreten.
3. Der Verein veröffentlicht seine Vorstandsmitglieder mit Namen und Berufsbezeichnung (zum Beispiel auf der Homepage) nur, soweit dies rechtlich zulässig ist und wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.
4. Der Vorstand, bestehend aus Vorsitzendem, einem Stellvertreter und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied, wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Schriftführer und ggf. einen Schatzmeister oder beruft ein Vereinsmitglied in diese Ämter. Doppelfunktionen sind möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied. Das Amt des kommissarischen Vorstandsmitglieds endet mit der Wahlperiode des gesamten Vorstands.
6. Das Amt eines Vorstandsmitglieds kann auf Beschluss des Vorstands aus wichtigem Grund enden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere der Verstoß gegen Grundsätze, Ziele und Zwecke des Vereins, Verhaltensweisen, die dem Zwecke des Vereins zuwiderlaufen oder Verhaltensweisen, die den Verein selbst schädigen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von Zweidrittel des stimmberechtigten Vorstands. Der Betroffene hat bei der Abstimmung kein Stimmrecht. Ihm ist jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
7. Das Amt des Vorstandsmitglieds kann auch auf eigenen Wunsch mit einer Frist von zwei Monaten schriftlich gekündigt werden.
8. Nach Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wo ein Nachfolger schriftlich nachgewählt wird.
9. Der Verein oder einzelne seiner Gremien können sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

1. Die Beschlüsse des Vorstands sollen einvernehmlich gefasst werden. Gelingt dies nicht, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
2. Für die Sitzungen und Beschlussfassung gelten die Vorschriften zur Mitgliederversammlung entsprechend. Der Vorstand kann sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben, die u. a. seine Arbeitsweise näher regelt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Eine Übertragung der Stimmrechte auf andere Vorstandsmitglieder ist möglich. Ein Mitglied nimmt, soweit es um die Beschlussfähigkeit des Vorstands geht, auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Zu den Verantwortlichkeiten des Vorstands zählen insbesondere:

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung aller Vereinsaufgaben.
2. Aufstellen der Jahresabrechnung einschließlich Vermögensübersicht
3. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr sowie Aufstellung der Tagesordnung und Bericht.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Der Vorstand legt Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest. Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Diese müssen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet, sofern kein gesonderter Versammlungsleiter bestimmt wurde. In Ausnahmefällen kann ein Versammlungsleiter besonders bestimmt werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Abstimmungen werden grundsätzlich per Handheben vorgenommen. Auf Antrag kann in Ausnahmefällen geheim abgestimmt werden, wenn dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
3. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
4. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Vertretung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist unzulässig.
5. Jede frist- und formgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt durch einfache Mehrheit, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
6. Die Mitgliederversammlungen werden in Textform daher schriftlich, durch Telefax oder in anderer elektronischer Form und unter Beifügung der Tagesordnung vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von vierzehn Tagen vor dem Versammlungstermin einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens (auch als E-Mail möglich). Aus wichtigem Grunde kann der Vorstand die Einberufungsfrist auf 5 Tage verkürzen. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
7. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
 - b) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer

- c) Entlastung des Vorstands
 - d) Beschlussfassung über Satzungs- und Zweckänderungen
 - e) Wahl (Bestellung und Abberufung) des Vorstands
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern, die jedoch nicht Mitglied des Vorstands sind
 - g) Auflösung des Vereins
 - h) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste (zum Beispiel Förderer oder Pressevertreter) können vom Vorstand geladen werden.

§ 12 Beschlussfassung in und außerhalb von Versammlungen (präsent oder virtuell)

1. Zur Förderung der Beteiligung möglichst aller Mitglieder kann die Mitgliederversammlung als Präsenz- oder als virtuelle Versammlung auf vom Vorstand bestimmten elektronischen Wege oder auch in einer Hybridveranstaltung durchgeführt werden. Soweit der Vorstand die Möglichkeit der Teilnahme an einer Versammlung auch auf dem elektronischen Weg eröffnet, hat er bereits bei der Ankündigung der Versammlung auf den gewählten Weg hinzuweisen, so dass die Mitglieder die Verfügbarkeit sicherstellen können und muss rechtzeitig vor der Versammlung die konkreten Zugangsdaten mitteilen. Die Mitglieder verpflichten sich, diese Daten nicht an Dritte weiterzugeben. Die Stimmabgabe muss in einem geschützten Modus erfolgen, der die Feststellung der Identität und des Inhalts der Willenserklärung ermöglicht. Mitgliedern, denen die Teilnahme an der Versammlung – aus welchem Grunde auch immer – nicht möglich ist, kann der Vorstand bei geeigneten Beschlüssen/Wahlen die Möglichkeit der Stimmabgabe in Textform ermöglichen. Die Stimmen müssen bis zum letzten Tag vor der Versammlung abgegeben sein. Gültige Stimmen werden vom Versammlungsleiter ausgezählt und zusammen mit dem in der Versammlung erzielten Ergebnis bekannt gegeben.
2. Beschlüsse können jeweils auch außerhalb einer Versammlung gefasst werden. Dies setzt voraus, dass alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform oder auf vom Vorstand zugelassenem elektronischen Wege abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde; ausgenommen sind Wahlen und Beschlüsse über eine Satzungs- oder Zweckänderung oder Auflösung des Vereins, es sei denn, die vorangegangene Mitgliederversammlung hat ausdrücklich eine Änderung der Satzung außerhalb einer Versammlung genehmigt, z. B. weil nur noch notwendige Genehmigungen und/oder Rechtsrat einzuholen ist oder eine Vorprüfung durch die zuständigen Behörden vorab nicht stattgefunden hat. Der Beschlussantrag wird vom Vorstand formuliert. Die Überlegungsfrist beträgt regelmäßig zwei Wochen. Maßgeblich ist aber das als spätestes Eingangsdatum für die Abgabe der Stimmen an den Vorstand im Anschreiben ausdrücklich genannte Datum. Der Vorstand zählt die Stimmen aus.
3. Beschlüsse werden in einem Protokoll aufgenommen, das von dem Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer unterschrieben wird, und soll den Mitgliedern unverzüglich in Textform zugehen. Einwände gegen die Richtigkeit des Versammlungsprotokolls können nur innerhalb eines Monats ab Sendedatum erhoben werden.
4. Bekannte oder erkennbare Einwände gegen die Beschlussfähigkeit der Versammlung, einzelne Beschlüsse und Wahlen, müssen unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ende der Versammlung vorgebracht werden, und im Übrigen in derselben Frist wie Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls. Einwände müssen begründet und soweit möglich belegt werden. Über Einwände entscheidet der Vorstand unter Anhörung des Versammlungsleiters und des Protokollführers abschließend. Einwände gegen die Wirksamkeit von Beschlüssen und Wahlen ist nur dann stattzugeben, wenn ein erheblicher Mangel festgestellt wird, der einen Einfluss auf das Ergebnis der Willensbildung gehabt haben kann. Damit sollen reine Förmelien keinen Raum haben und nur erhebliche, relevante Mängel berücksichtigt werden.

§ 13 Satzungs- und Zweckänderung

1. Satzungs- und Zweckänderungen sind nur zulässig, wenn diese mit der Einladung unter Vorlage des Entwurfs der beabsichtigten Satzungsänderung angekündigt werden.
2. Beschlüsse über Satzungs- und Zweckänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
3. Satzungs- und Zweckänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen müssen jedoch allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist bei Wegfall des Zwecks, Insolvenz, Beschluss des Vereins oder aus anderen schwerwiegenden Gründen möglich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Perlenschatz Stiftung oder falls dies der Vorstand festlegt, an eine (oder mehrere) andere von ihm bestimmte steuerbegünstigte Körperschaft/en zwecks Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung.
2. Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mindestens drei Viertel der ordentlichen Mitglieder erschienen sind. Der Auflösungsantrag gilt als angenommen, wenn drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder zustimmen. Falls diese Versammlung nicht beschlussfähig sein sollte, so ist innerhalb von drei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschließt.

§ 15 Geschäftsführung

Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied mit der Geschäftsführung beauftragen und zu dessen Unterstützung ein Koordinierungsbüro bilden, dessen Mitarbeiter haupt- oder ehrenamtlich tätig sein können.

§ 16 Salvatorische Klausel

1. Soweit einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Teile nicht berührt.
2. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt im Wege der ergänzenden Auslegung diejenige Regelung, welche rechtzulässig ist und der wirksamen Bestimmung nach ihrem Gehalt am nächsten entspricht.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung und mit der Eintragung in das Vereinsregister tritt die Satzung in Kraft.

Die Vereinsorgane können auf der Grundlage der beschlossenen Satzungsänderung Beschlüsse fassen, die mit der Eintragung der Satzungsänderung wirksam werden.

§ 18 Beschluss der Satzung

Die Satzung wurde von der Gründerversammlung am 13.09.2014 beschlossen und zuletzt auf der Jahreshauptversammlung am 14.08.2021 geändert.